

# RS Vwgh 1999/9/21 96/08/0256

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1999

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §10 Abs1;  
AVG 1977 §10 Abs2;  
AVG 1977 §38;  
AVG 1977 §9 Abs1;

## Rechtssatz

Mit dem Vorbringen, dass bei einem früheren Kurs von den Kursteilnehmern in den Schulungsräumen geraucht worden sei, kann der Besuch eines Berufsorientierungskurses nicht von vornherein verweigert werden, auch wenn auf Grund der vorgelegten ärztlichen Atteste nicht auszuschließen ist, dass eine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Arbeitslosen durch eine Reizung mit Zigarettenrauch eintreten könnte (hier: Wäre in den Kurszimmern das Rauchverbot nicht eingehalten worden, wäre dies unter Umständen ein gerechtfertigter Grund gewesen, den Kurs vorzeitig zu beenden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080256.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)